



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Fuss- und Radwege
- Verkehrsbegleitgrün

Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Hochspannungsleitung, überirdisch, mit Schutzbereich

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18, § 191 und § 201 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft, vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauphase zulässig

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 151/125 Flurstücksnummer
- 16,00 Maße in Metern
- Böschung
- BVZ Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG
- BBZ Baubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. **Landwirtschaftliche Flächen**
Eine vorübergehende Inanspruchnahme der im Plan dargestellten Flächen ist während der Bauphase zulässig.
2. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 - 2.1 **Verkehrsbegleitgrün**
Die Flächen für Verkehrsbegleitgrün sind mit einer Landschaftsrasen-Saatgutmischung für Straßenbegleitgrün (möglichst autochthones Saatgut) anzulegen und extensiv zu pflegen.
 - 2.2 **Hecken- und Einzelbaumpflanzungen**
Zur Eingrünung des Rand- und Böschungsbereiches sind mehrere hochstämmige Laubbäume (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16-18, mB) aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen (Artauswahl siehe Bebauungsplan). Geringfügige standortliche Abweichungen sind zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
 - 2.3 **Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB außerhalb des Geltungsbereiches**
Als Ausgleichsfläche für den Änderungsbereich werden Teilflächen der Fl.Nr. 2342, GmKG, Rothenburg ob der Tauber und Fl.Nr. 797, GmKG, Leuzenbronn, festgesetzt, die dem ursprünglichen Trassenverlauf zugeordnet waren (Details siehe Begründung).
 - 2.4 **Artenschutzmaßnahmen**
Die Beräumung des Baufeldes und die Erschließungsarbeiten sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Mitte August und Ende Februar zulässig.
Die Rodung von Gehölzbeständen (Einzelbäumen und Hecken) ist ebenfalls nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
Eintrag von Oberboden und Abwässern aus den Baumaßnahmen in den Entwässerungsgraben entlang dem Lichtgrasweg bzw. dessen Zulauf sind zu vermeiden und ggf. durch vorbereitende Schutzmaßnahmen zu verhindern.
Zudem ist eine infrastrukturelle Nutzung auch als temporärer Lagerplatz sowie eine Abschiebung des Oberbodens im Bereich des Entwässerungsgrabens außerhalb des Geltungsbereiches zu vermeiden. Dieser Bereich ist für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen kenntlich zu machen und ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen. Die Kennzeichnung ist mit einem Fachmann (Biologen) vor Ort durchzuführen.
Vor Baubeginn ist von einem Biologen die Funktion der CEF-Maßnahmen (siehe Begründung) der UNB zu bestätigen. Nach 2 bzw. 4 Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals zu kontrollieren.
Ausführung aller artspezifischen Baumaßnahmen und Pflegemaßnahmen sind unter ökologischer Bauleitung bzw. Maßnahmenkontrollen zu erstellen. (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)
3. **Werbe- und Beleuchtungsanlagen**
 - 3.1 Es dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 und der Anschlussstelle beeinträchtigen können. Hierbei genügt eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen.
 - 3.2 Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbeleuchtung, Park-platzbeleuchtung und dgl.) müssen so erstellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 und der Anschlussstelle nicht geblendet werden kann.
4. **Hinweise**
 - 4.1 **Denkmalschutz**
Baudenkmäler sind von der Maßnahme nicht betroffen. Um Verzögerungen bei den Bauarbeiten zu vermeiden wird die Anzeige des Baubeginns für die Erschließungsmaßnahmen an Denkmalschutzbehörde des Landkreises 4 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten empfohlen. Die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse können dann durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden. Ergänzende Informationen sind ggf. bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzuholen.
Für diese Arbeiten und für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.
Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 DSchG) wird hingewiesen:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - 4.2 **Pflanzliste**
Artenliste heimische Wildgehölze,
 - a) Mittelgroße und kleine Bäume
Obstbäume in Sorten
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Salix caprea Salweide
Sorbus aucuparia Vogelbeere
 - b) Heckensträucher
Cornus sanguinea Hartfrießel
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Rosa canina Hundsrose
Salix caprea Salweide
Sambucus nigra Holunder
 - 4.3 **Knotenpunktsgestaltung**
Auf Grund des zu erwartenden Abbiegeverkehrs ist die bauliche Gestaltung der Einmündung in die Staatsstraße als Kreisverkehr dargestellt. Die Ausgestaltung der Einmündung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und kann aus verkehrlichen Gründen gegebenenfalls auch anders ausgebildet werden. Die Details sind mit dem Statistischen Baumt abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Rothenburg o.d. Tauber hat in der Sitzung vom 27.04.2017 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2017 hat in der Zeit vom 10.05.2017 bis 26.05.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2017 hat in der Zeit vom 10.05.2017 bis 26.05.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.07.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2017 bis 08.09.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.07.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2017 bis 08.09.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Rothenburg o.d. Tauber hat mit Beschluss des Stadtrats vom 28.09.2017 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.09.2017 als Satzung beschlossen.

Rothenburg o.d. Tauber, den 09.10.2017

Oberbürgermeister

7. Ausgefertigt

Rothenburg o.d. Tauber, den 10.10.2017

Oberbürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **16. OKT. 2017** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Rothenburg o.d. Tauber, den **16. OKT. 2017**

Oberbürgermeister

Stadt Rothenburg o.d. Tauber
LANDKREIS ANSBACH



**"1. TEKTUR DES BEBAUUNGS-
UND GRÜNORDNUNGSPLAN
NR. XXVII - SÜD-OST-TANGENTE"**

Nürnberg, 28.09.2017

	DATUM / NAME	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF	20.04.2017 / Bök	09.06.2017 / Bök	
GEZEICHNET			
GEPRÜFT			
FLÄCHE			
PROJEKT NR.			

Gauff
JBG Ingenieure

H. P. Gauff Ingenieure GmbH & Co. KG
Beuthener Straße 41-43 7, 90471 Nürnberg
Tel. 0911/9409-0, Fax. 0911/9409-187
http://www.gauff.com